

1. Arbeitshilfe „Checkliste“

	Erledigt	Anmerkungen
Falls noch nicht erfolgt: Registrierung des Antragstellers für ein Elster Unternehmenszertifikat unter https://info.mein-unternehmenskonto.de/		
Eine/n zentrale/n Ansprechpartner/in beim Antragsteller für alle Einzelmaßnahmen festlegen.		
Ist eine Beteiligung der Ortsgemeinden gemäß § 4 Abs. 3 LGRZN erfolgt?		
Werden alle Maßnahmen innerhalb der Gebietskulisse umgesetzt?		
Sind die beantragten Maßnahmen im Bewilligungszeitraum von 36 Monaten abzuwickeln? (Achtung: Pflicht zur Rückerstattung der nicht verwendeten Mittel bzw. Zinsrisiko!)		
Das Gesamtbudget wurde im Rahmen des Antrages nach § 6 LGRZN voll ausgeschöpft? (Hinweis: Eine Beantragung und Bewilligung zusätzlicher Mittel ist nach Ablauf der Antragsfrist des § 6 Abs. 1 Satz 1 LGRZN nicht mehr möglich. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des Antrages nach § 6 das Gesamtbudget im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 LGRZN nicht ausgeschöpft wurde. Nicht beantragte Fördermittel		

<p>verfallen. Auch Änderungsanträge (§ 7 LGRZN) können sich nur auf die bereits bewilligte Zuwendung beziehen; es können keine zusätzlichen Mittel bewilligt werden.</p>		
	Erledigt	Anmerkungen
<p>Die beantragten Mittel für nicht-investive Maßnahmen übersteigen insgesamt nicht den Anteil von 25 v.H. der beantragten Gesamtzuwendung.</p>		
<p>Die vorgegebene Verteilung auf die Kapitel der Positivliste wird eingehalten.</p>		
<p>Die beantragten Mittel für zusätzlich entstehende Personalausgaben der nach § 4 Abs. 1 LGRZN antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften sowie Ausgaben für maßnahmenübergreifende/ isolierte Planungs- und Beratungsleistungen externer Dritter (nicht-investive Maßnahmen) übersteigen nicht den Anteil von 5 v.H. der beantragten Gesamtzuwendung (vgl. § 2 Abs. 3 LGRZN).</p> <p>Hinweis: Für diese Maßnahmen ist ein extra Projektdatenblatt anzulegen. Diese Maßnahmen zählen zu den nicht-investiven Maßnahmen.</p>		
<p>Planungs- und Beratungsleistungen externer Dritter, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer investiven Maßnahme stehen, wurden dieser Maßnahme als investive Ausgaben zugerechnet.</p>		
<p>Die beihilferechtliche Prüfung zu jeder Einzelmaßnahme ist ggf. unter Berücksichtigung des Beihilfehandbuchs (auf der R.Z.N. Internetseite verfügbar) und ggf. einer externen Beratung erfolgt; das</p>		

Ergebnis wurde in einem Beihilfevermerk je Einzelmaßnahme dokumentiert.		
Sofern Maßnahmen nach dem Beihilfehandbuch rot gekennzeichnet wurden, liegt ein Prüfvermerk zum Beihilferecht in PDF-Format vor.		
	Erledigt	Anmerkungen
Sofern Maßnahmen den Regelungen über De-minimis-Beihilfen unterfallen, wurden Erklärungen über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen durch den Zuwendungsempfänger erstellt und liegen in PDF-Format vor.		
<p>Sofern mit einer Maßnahme bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist Einnahmen wie regelmäßig wiederkehrende Nutzungsentgelte in Form von Mieten oder Pachten sowie Veräußerungserlöse und Beitragszahlungen Dritter verbunden sind, wurden diese im Rahmen einer Prognose oder einer Pauschalierung bis zum Ende der Zweckbindungsfrist ermittelt und berücksichtigt/ angegeben.</p> <p>Im Falle von Nutzungsentgelten sind diese nur anzugeben, soweit diese regelmäßig wiederkehrend sind. Einmalig, vereinzelt oder nur unregelmäßig anfallende Nutzungsentgelte sind hingegen nicht anzugeben und in Abzug zu bringen.</p>		
<p>Mit der Umsetzung der Maßnahmen wird nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen.</p> <p>(Hinweis: Erläuterungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn siehe § 6 Abs. 6 LGRZN und Begründung)</p>		
Insbesondere für Maßnahmen, die außerhalb der Positivliste beantragt		

werden, wird empfohlen, die Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen.		
Die Proberechnung mit der „Arbeitshilfe Maßnahmenübersicht“ wurde durchgeführt. (Hinweis: Excel-Tabelle auf der R.Z.N. Internetseite verfügbar)		
	Erledigt	Anmerkungen
Sollen mit einer geförderten Maßnahme verbundene, zusätzlich entstehende Ausgaben für Anmietung, Anpachtung sowie für den laufenden Betrieb gefördert werden, ist sichergestellt, dass diese nicht-investiven Kosten nur für den Bewilligungszeitraum (36 Monate ab Auszahlung) geltend gemacht werden und die Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts nicht entgegenstehen.		
Bei Ausgaben für Grunderwerb für die unmittelbar anschließende Umsetzung nicht wirtschaftlicher kommunaler Projekte und Zwecke wurde maximal der Verkehrswert in Ansatz gebracht.		
Sofern Mittel aus R.Z.N. für (unbewegliche) Maßnahmen auf gemieteten, gepachteten oder im Wege der Erbpacht angeschafften unbeweglichen Wirtschaftsgütern verwendet werden sollen, muss die verbleibende vertragliche Nutzungsdauer nach Abschluss der Maßnahme bei mindestens fünf Jahren liegen.		
Für Maßnahmen, bei denen eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen des Landes erfolgen soll, ist in dem anderen Förderprogramm bei Antragstellung noch keine Bewilligung erfolgt; auch steht einer Kumulation europäisches Beihilferecht nicht entgegen.		

<p>Für Maßnahmen, bei denen eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen des Bundes oder der EU erfolgen soll, ist in dem anderen Förderprogramm noch keine Bewilligung bei Antragstellung erfolgt; auch steht einer Kumulation Bundes- bzw. Unionsrecht nicht entgegen.</p>		
---	--	--